

# **11. Satzung über die Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24. Oktober 2020 auf der Grundlage des § 42 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 637), folgende 11. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

## **§ 1**

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2007 (DTBl. 2/2008 S. 239), geändert am 10. Juni 2009 (AmtsBl. M-V AAz. 2009 S. 629), am 20. Juni 2012 (DTBl. 8/2012 S. 1156), am 8. Mai 2013 (DTBl. 7/2013 Beilage), am 16. Dezember 2013 (DTBl. 2/2014 S. 265), am 5. November 2014 (DTBl. 1/2015 S. 101 ff.), am 7. Juni 2016 (DTBl. 8/2016 S. 1272 ff.), am 23. November 2016 (DTBl. 1/2017 Beilage), am 9. November 2017 (DTBl. 1/2018 S. 64 ff.), am 23. Mai 2018 (DTBl. 7/2018 S. 966 ff.) und am 29. Juli 2019 (DTBl. 9/2019 S. 1308 ff.) wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage „1. FACHTIERARZT FÜR BAKTERIOLOGIE“ wird neu gefasst gemäß Anlage 1 dieser Satzung: „Anlage I / 1. FACHTIERÄRZTIN / FACHTIERARZT FÜR BAKTERIOLOGIE UND MYKOLOGIE“.

(2) Die Anlage „10. FACHTIERARZT FÜR MIKROBIOLOGIE“ wird neu gefasst gemäß Anlage 2 dieser Satzung: „Anlage I / 10. FACHTIERÄRZTIN / FACHTIERARZT FÜR MIKROBIOLOGIE“.

(3) Die Anlage „13. FACHTIERARZT FÜR PARASITOLOGIE“ wird neu gefasst gemäß Anlage 3 dieser Satzung: „Anlage I / 13. FACHTIERÄRZTIN / FACHTIERARZT FÜR PARASITOLOGIE“.

(4) Die Anlage „25. FACHTIERARZT FÜR IMMUNOLOGIE UND SEROLOGIE“ wird neu gefasst gemäß Anlage 4 dieser Satzung: „Anlage I / 25. FACHTIERÄRZTIN / FACHTIERARZT FÜR IMMUNOLOGIE“.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

## **Begründung der 11. Änderung der Weiterbildungsordnung:**

Kammermitglieder können nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes M-V neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Fachgebiet (Fachgebietsbezeichnung) oder Teilfachgebiet (Teilfachgebietsbezeichnung) oder auf besondere Qualifikationen in einem beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

Die Bezeichnungen bestimmen die Kammern für ihre Kammermitglieder.

Eine Fachgebiets- oder Teilgebietsbezeichnung darf führen, wer dafür eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält, wer nach Abschluss der Berufsausbildung die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Den Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte bestimmen die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen.

Ziel der mit dieser Satzung beabsichtigten Änderungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung der LTK M-V ist es, die Inhalte und Anforderungen der Weiterbildung an die wissenschaftliche Entwicklung anzupassen. Die bisherigen Weiterbildungsgänge sind seit weit mehr als 10 Jahren nicht überarbeitet worden und entsprechen nicht mehr dem aktuellen veterinärmedizinischen Wissensstand. Demzufolge entspricht die Weiterbildung nach den bisherigen Weiterbildungsgängen nicht den aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen.

Weiteres Ziel dieser Satzung ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Antragsverfahren durch Festlegung objektiver Prüfkriterien in Form der Konkretisierung der Weiterbildungsanforderungen u.a. durch die Einführung von Leistungskatalogen.

Schließlich ist Ziel dieser Satzung nicht zuletzt die Harmonisierung der Weiterbildung im gesamten Bundesgebiet auch im Hinblick auf die internationale Anerkennung dieser Berufsqualifikationen. Zu diesem Zweck ist der Bundesweiterbildungsarbeitskreis (BWAK) gegründet und mit Expertengruppen für die jeweiligen Gebiete besetzt worden. Diese Expertengruppen haben für das jeweilige Gebiet Muster-Weiterbildungsgänge erarbeitet, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Diese Muster-Weiterbildungsgänge sind von der Delegiertenkonferenz der BTK, also von Vertretern aller Tierärztekammern im Bundesgebiet bestätigt worden und werden folglich von allen Tierärztekammern anerkannt.

Die mit dieser Satzung beabsichtigten Änderungen entsprechen den vom BWAK erarbeiteten Muster-Weiterbildungsgängen und wurden an das Heilberufsgesetz M-V sowie die WBO der LTK M-V allgemeiner Teil angepasst.

Zur Erreichung dieser Ziele ist diese Änderungssatzung erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Berufsangehörige und Dritte sowie Verbraucher erwarten von Trägern von Fachgebiets- und Zusatzbezeichnungen besondere Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und dies nach möglichst (bundes)einheitlichen Kriterien auch im Hinblick auf die internationale Anerkennung dieser Berufsqualifikationen.

Andere Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes zur Erreichung der o.g. Ziele existieren nicht.

Diese Änderungsatzung ist geeignet zur Erreichung der o.g. Ziele und wird den Zielen tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht.

Auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU hat diese Änderungsatzung keine Auswirkungen. Sie erhöht die Qualität tierärztlicher Leistungen und gibt den Verbrauchern bessere Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme tierärztlicher Leistungen und hat Auswirkungen auf die Patientensicherheit durch Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes.

Es gibt kein milderes Mittel zur Erreichung der o.g. Ziele.

Der Grad der Autonomie bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes wird durch diese Änderungsatzung nicht beeinträchtigt. Eine Pflicht zur Qualifizierung wird mit dieser Satzungen nicht begründet.

Die Anforderungen an den Erwerb von Gebietsbezeichnungen werden sowohl für Tierärzte als auch für die Verbraucher transparenter und damit objektiver und nachvollziehbarer und damit mögliche Informationsasymmetrien abgebaut.